



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. November 2018

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Achtunddreißigste Tagung

18. Juni – 6. Juli 2018

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Bericht der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung zum Thema Regelungsstrukturen und das Recht auf Bildung*

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat beehrt sich, dem Menschenrechtsrat den gemäß den Resolutionen 8/4 und 35/2 des Rates erstellten Bericht der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung zu übermitteln.

In diesem Bericht untersucht die Sonderberichterstatterin, inwieweit das Recht auf Bildung und die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen Orientierung für Regelungsstrukturen in den nationalen Bildungssystemen geben. Sie stellt Überlegungen dazu an, wie das Recht auf Bildung in den Regelungsstrukturen im Bildungswesen durchgängig berücksichtigt werden sollte. In diesem Kontext ist der Begriff Regelungsstrukturen (governance) so zu verstehen, dass er die mit dem Thema Bildung zusammenhängenden Rechtsvorschriften, Politikvorgaben, Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie justiziellen Verfahren umfasst. Ein rechteorientierter Ansatz sollte nicht allein deshalb in allen diesen Bereichen angewandt werden, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des gleichberechtigten Zugangs aller durchgängig integriert wird, sondern auch damit denjenigen Lernenden Vorrang eingeräumt wird, die am schwersten zu erreichen sind, darunter Angehörige besonders marginalisierter Gruppen, selbst wenn die entsprechenden Entscheidungen im Widerspruch zu dem traditionellen Schwerpunkt auf Effizienz stehen.

* Dieser Bericht wurde nach Ablauf der Frist vorgelegt, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen.



Bericht der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung zum Thema Regelungsstrukturen und das Recht auf Bildung

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Einleitung	3
II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatterin	3
III. Regelungsstrukturen im Bildungswesen	4
IV. Ein rechteorientierter Ansatz zu Regelungsstrukturen im Bildungswesen.....	4
A. Ein globaler Regelungsrahmen	5
B. Völkerrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Bildung	5
C. Internationale politische Zusagen	6
D. Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit – 4 wesentliche Merkmale	7
V. Menschenrechtliche Normen und Werte	8
VI. Die wichtigsten Merkmale geeigneter Regelungsstrukturen	8
A. Zugang zu Informationen.....	8
B. Transparenz	9
C. Teilhabe	9
D. Rechenschaftspflicht.....	10
VII. Dezentralisierung der Regelungsstrukturen	12
A. Formen der Dezentralisierung	12
B. Vorteile der Dezentralisierung in Bezug auf die Menschenrechte.....	12
C. Herausforderungen und Voraussetzungen	12
D. Kapazitätsaufbau.....	13
VIII. Menschenrechtsorientierte Verwaltung.....	13
IX. Monitoring und Datenerhebung	14
X. Justiziabilität und Regelungsstrukturen.....	15
A. Gerichtsähnliche Mechanismen	15
B. Gerichte	15
C. Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung.....	16
D. Ausbildung und Kapazitätsaufbau	16
XI. Rechteorientierte Regelungsstrukturen und Solidarität	16
XII. Privatisierung	17
XIII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	17

I. Einleitung

1. Dieser Bericht wird gemäß den Resolutionen 8/4 und 35/2 des Menschenrechtsrats vorgelegt. Die Sonderberichterstatterin untersucht darin, inwieweit das Recht auf Bildung und die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen Orientierung für Regelungsstrukturen in den nationalen Bildungssystemen geben.
2. In ihrem ersten Bericht an die Generalversammlung (A/72/496) befasste sich die Sonderberichterstatterin mit der Bedeutung von Chancengerechtigkeit und Inklusion im Bildungswesen. Sie ging darauf ein, dass Diskriminierung beseitigt und Chancengerechtigkeit und Inklusion gefördert werden müssen, was für einen rechteorientierten Ansatz zur Bildung von grundlegender Bedeutung ist. Im vorliegenden Bericht baut die Sonderberichterstatterin auf dieser Prämisse auf und stellt Überlegungen dazu an, wie das Recht auf Bildung durchgängig in die Regelungsstrukturen im Bildungswesen zu integrieren ist. In diesem Kontext ist der Begriff Regelungsstrukturen so zu verstehen, dass er die mit dem Thema Bildung zusammenhängenden Rechtsvorschriften, politischen Konzepte, Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie justiziellen Verfahren umfasst. Ein rechteorientierter Ansatz sollte nicht allein deshalb in allen Bereichen angewandt werden, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des gleichberechtigten Zugangs aller durchgängig integriert wird, sondern auch damit denjenigen Lernenden Vorrang eingeräumt wird, die am schwersten zu erreichen sind, darunter Angehörige marginalisierter Gruppen, selbst wenn die entsprechenden Entscheidungen im Widerspruch zu dem traditionellen Schwerpunkt auf Effizienz stehen.
3. Die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Erklärung von Incheon: „Bildung 2030: Inklusive und chancengerechte hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen für alle“ eingegangenen wichtigen politischen Verpflichtungen sollten innerhalb eines Regelungsrahmens erfüllt werden, der den nationalen Behörden klare Orientierung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politikvorgaben bietet, die mit den aus verbindlichen internationalen Verträgen erwachsenden nationalen Verpflichtungen im Einklang stehen.
4. Wenn es darum geht, die Bildung stärker an den Bedürfnissen aller Lernenden auszurichten, kann eine Dezentralisierung ein nützlicher Mechanismus sein. Sie kann eine Gelegenheit für rechteorientierte Reformen sein, mit denen eine stärkere Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftlichkeit erreicht und Inklusion, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung in der Bildung gefördert werden können.
5. In diesem Bericht geht die Sonderberichterstatterin im Anschluss an die Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten im Berichtszeitraum auf die Frage ein, inwiefern ein rechtebasierter Ansatz für Regelungsstrukturen in der Bildung eine tragfähige Struktur schafft, damit Staaten und Interessenträger einen rechteorientierten Ansatz im Bildungswesen umsetzen.

II. Tätigkeiten der Sonderberichterstatterin

6. Im Berichtszeitraum legte die Sonderberichterstatterin der Generalversammlung ihren Bericht über Inklusion, Chancengerechtigkeit und das Recht auf Bildung (A/72/496) vor.
7. Die Sonderberichterstatterin nahm an einer Reihe öffentlicher Veranstaltungen zum Thema Bildung teil und führte ihre Zusammenarbeit mit Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen weiter.
8. Vom 4. bis 11. Dezember 2017 führte die Sonderberichterstatterin einen Länderbesuch in Côte d'Ivoire durch (siehe A/HRC/38/32/Add.1). In Abidjan, Bouaké und Yamoussoukro traf sie Interessengruppen und besuchte Bildungseinrichtungen.
9. Am 26. Oktober 2017 nahm die Sonderberichterstatterin an einer Online-Debatte teil, die anlässlich der Online-Veröffentlichung der an die Jugend gerichteten Version des Weltbildungsberichts von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) veranstaltet wurde.
10. Ebenso nahm die Sonderberichterstatterin am 12. Dezember 2017 via Internetübertragung an der Veröffentlichung der an die Jugend gerichteten Version des Weltbildungsberichts auf der Website der UNESCO teil.

11. Vom 1. Bis 2. Februar 2018 besuchte die Sonderberichterstatterin die Finanzierungskonferenz der Globalen Partnerschaft für Bildung in Dakar.

12. Am 22. März 2018 hielt die Sonderberichterstatterin einen Videovortrag auf der Nebenveranstaltung Save Syrian Schools (Rettung syrischer Schulen), die im Rahmen der siebenunddreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehalten wurde.

13. Vom 25. bis 29. März besuchte die Sonderberichterstatterin die zweiundsechzigste Jahreskonferenz der *Comparative and International Education Society* in Mexiko-Stadt, die schwerpunktmäßig der Neuausrichtung der globalen Bildung gewidmet war. Als Teilnehmerin eines Podiums zum Thema Privatisierung der Bildung in den französischsprachigen Ländern hielt sie einen Vortrag zu den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen.

III. Regelungsstrukturen im Bildungswesen

14. Der Begriff Regelungsstrukturen im Bildungswesen ist weit gefasst und schließt alles ein, was mit der Lenkung oder Regelung des Bildungssystems zu tun hat. Die Sonderberichterstatterin macht es sich in diesem Bericht nicht zur Aufgabe, diesen Begriff zu definieren, noch beschränken sich ihre Empfehlungen auf einen bestimmten Aspekt des Begriffsfelds. Vielmehr legt sie den Staaten nahe, bei allen Aspekten der Regelungsstrukturen des Bildungswesens dem Recht auf Bildung Rechnung zu tragen.

15. Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff Regelungsstrukturen unter anderem die mit dem Bildungswesen zusammenhängenden Rechtsvorschriften, Politikvorgaben, Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie justiziellen Verfahren. In der Wissenschaft wird bisweilen zwischen Regelung und Verwaltung unterschieden, doch für die Zwecke dieses Berichts ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung. Menschenrechtserwägungen sind auf jedes staatliche Handeln im Bildungsbereich anzuwenden. Unabhängig davon, ob die jeweils Handelnden Ministerinnen oder Minister der Regierung, Schuldirektorinnen oder -direktoren oder Lehrkräfte sind, gilt stets die staatliche Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung.

16. Daher enthält dieser Bericht Gedanken und Überlegungen dazu, wie das Recht auf Bildung in die Regelungsstrukturen von Bildungssystemen integriert werden sollte.

IV. Ein rechteorientierter Ansatz zu Regelungsstrukturen im Bildungswesen

17. Regelungsstrukturen im weiteren Sinn wurden in der Vergangenheit mit Effizienzverbesserungen assoziiert, insbesondere bezogen auf Wirtschaftswachstum. Im Kontext der Bildung zielten diesbezüglich als erfolgreich betrachtete Maßnahmen bislang wohl darauf, so viele Lernende wie möglich in die Lehranstalten zu bringen, was in den Millenniums-Entwicklungszielen deutlich wird, in deren Rahmen eine Steigerung der Bildungsbeteiligung als Zeichen eines verbesserten Zugangs hervorgehoben wurde.

18. Allerdings kam es infolge dieser Schwerpunktsetzung dazu, dass sich die Staaten vorrangig auf diejenigen konzentrieren konnten, deren Bildung am kostengünstigsten und am einfachsten umzusetzen war. Durch eine politische Priorisierung war es den Regierungen ferner möglich, ihre Wählerinnen und Wähler und ihre politischen Verbündeten bevorzugt zu behandeln, was auf Kosten der vom Wahlprozess Ausgeschlossenen ging, die für den Ausgang der nächsten politischen Wahlen nicht maßgeblich waren. Arme Menschen, Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Minderheitengruppen und andere marginalisierte Menschen wurden in den aggregierten statistischen Daten unsichtbar.

19. Diese Bedenken traten zum Ende des Durchführungszeitraums der Millenniums-Entwicklungsziele zu Tage. In den Zielen für nachhaltige Entwicklung und in der Bildungsagenda 2030 wird dieser Frage dadurch Rechnung getragen, dass die Menschenrechte als grundlegendes und wesentliches Element von Entwicklung verstanden und anerkannt werden, sowie dadurch, dass für jedes der Ziele Zielvorgaben und Indikatoren festgesetzt werden, die den Menschenrechtsstandards Rechnung tragen.

20. Menschenrechte sind rechtlich durchsetzbare Ansprüche. Darin besteht der wesentliche Unterschied zwischen einem rechteorientierten Ansatz und einem entwicklungsorientierten Ansatz. Ein rechteorientierter Ansatz verleiht den Menschen Rechte, zieht die Staaten hinsichtlich der Verwirklichung dieser Rechte zur Rechenschaft und macht damit die Bildung zu einem durchsetzbaren Recht, das die Betroffenen geltend machen können. Besonders deutlich wird dies beim Blick auf diejenigen, die ausgegrenzt sind oder auf andere Weise zurückgelassen werden. Ohne das Recht auf Bildung können sie ignoriert werden, während privilegierte Lernende im städtischen Umfeld Zugang zu besseren Bildungschancen erhalten.

21. Einer der Kerngrundsätze eines menschenrechtsorientierten Ansatzes ist die Nichtdiskriminierung. Im Bildungswesen gewährleistet dieser Grundsatz, dass für alle Lernenden und anderen Beteiligten Chancengerechtigkeit gilt. Hervorzuheben ist der Unterschied zu „Gleichberechtigung“, denn Gleichberechtigung entspricht nicht immer Chancengerechtigkeit (siehe A/72/496). So benötigen etwa Schülerinnen und Schüler in abgelegenen Gebieten, die mit Behinderungen leben oder einer sprachlichen Minderheit angehören, unter Umständen zusätzliche finanzielle Unterstützung oder ihren Bedürfnissen entsprechende Vorkehrungen, um Bildungsangebote mit Erfolg wahrnehmen zu können.

22. Wenn sichergestellt ist, dass jedes Kind die erforderlichen Bedingungen vorfindet, um Bildungsangebote mit Erfolg wahrnehmen zu können, führt das auch in der Gesellschaft zu mehr Toleranz und Wohlstand. Die Ungleichheiten nehmen ab, und die Menschen sind in der Lage, ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

A. Ein globaler Regelungsrahmen

23. Gemäß dem Konzept der nationalen Souveränität ist die höchste Form jeder Regelungsstruktur auf der nationalen Ebene angesiedelt. Von einem globalen Regelungsrahmen kann daher nur insoweit die Rede sein, wie die Staaten über regionale und internationale Verträge der teilweisen Aufgabe ihrer Souveränität zustimmen. Ein entsprechender Rahmen setzt sich aus den rechtlichen Verpflichtungen zusammen, die aus internationalen Menschenrechtsverträgen entstehen, wie zum Beispiel dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das mit einer einzigen Ausnahme von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde. Diese Verpflichtungen und Zusagen bilden einen Rahmen, der Eingang in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikvorgaben finden und Orientierung für Einrichtungen, Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie für Überwachungs-, Rechenschafts- und justizielle Mechanismen bieten sollte.

24. Die Sonderberichterstatterin ist außerdem der Auffassung, dass die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen als ebenso maßgeblich betrachtet werden sollten und dass die nationalen Regelungssysteme nicht im Widerspruch zu ihnen stehen sollten. Insbesondere dienen diese Verpflichtungen den nationalen Bildungsbehörden als Orientierung dafür, wie das Recht auf Bildung zu verwirklichen ist, und sollten zur schrittweisen Verwirklichung dieses Rechts beitragen.

B. Völkerrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Bildung

25. Die Verantwortung für die Umsetzung des Rechts auf Bildung liegt in erster Linie beim jeweiligen Staat. Die Staaten sind gehalten, dieses Recht zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Achtung dieses Rechts bedeutet, dass der Staat Maßnahmen vermeiden muss, die den Genuss des Rechts auf Bildung be- oder verhindern. Das Recht auf Bildung zu schützen bedeutet, sicherzustellen, dass Dritte nicht darin eingreifen, was üblicherweise durch Regulierung und Rechtsgarantien erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechts bedeutet, dass die Staaten konkrete Schritte unternehmen müssen, um Einzelpersonen und Gemeinschaften den Genuss des Rechts auf Bildung zu ermöglichen, und dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die uneingeschränkte Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.

26. Bei der Erwägung, was das Recht auf Bildung beinhaltet, wird zunächst auf die internationalen Verträge verwiesen, die von den Staaten ratifiziert oder in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind.

27. 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Als gemeinsame Norm für alle Menschen und Länder gibt sie eine Reihe grundlegender Menschenrechte vor, die ohne Diskriminierung allgemein zu gewährleisten und zu schützen sind. In Artikel 26 der Erklärung ist festgehalten, dass jeder das Recht auf Bildung hat und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muss.

28. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte schuf einen Rahmen, der in nachfolgenden Menschenrechtsübereinkommen wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes kodifiziert wurde. Durch diese und andere Übereinkünfte wird die Umsetzung des allgemeinen Rechts auf Bildung zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung für die Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben.

29. In Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird das Bekenntnis dazu bekräftigt, dass jeder Mensch ohne Diskriminierung das Recht auf Bildung hat, und näher ausgeführt, wie die Bildungsvermittlung auf den verschiedenen Ebenen erfolgen soll. Darin heißt es, dass der Grundschulunterricht für alle Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein und das höhere Schulwesen auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden soll. In Artikel 13 finden sich außerdem Empfehlungen, dass der Hochschulunterricht durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss, sowie zur Förderung einer grundlegenden Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht beendet haben.

30. Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird betont, dass Bildung darauf gerichtet sein muss, das Potenzial des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen sowie indigenen Gruppen vorzubereiten (Artikel 29 d)).

31. Ein zentrales Element aller internationalen Menschenrechtsverträge ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Jeder Mensch ist jedem anderen gleichgestellt, alle Rechte gelten gleichermaßen für alle und niemand soll aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion, Staatsangehörigkeit, Sprache oder Vermögen diskriminiert werden.

32. Eine Reihe von Übereinkommen, namentlich das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, befassen sich eingehender mit Fragen der Diskriminierung.

33. Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) legte in ihrem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen 1960 erstmalig eine verbindliche Verpflichtung in Bezug auf die Bildung fest. Eindeutig verankert sind darin die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der gleichen Möglichkeiten im Unterrichtswesen, zu denen sich alle Vertragsstaaten bekannt haben. Auch die anderen oben genannten Übereinkommen beinhalten Verpflichtungen für die Staaten im Bildungsbereich und bekräftigen, dass die Regierungen fortlaufend und proaktiv Maßnahmen gegen Diskriminierung beim Zugang zu Bildung, beim Bildungsabschluss und bei den Lernbedingungen ergreifen müssen.

C. Internationale politische Zusagen

34. Zusätzlich zu rechtlich bindenden Verpflichtungen verpflichteten sich manche Staaten durch verschiedene politische Erklärungen dazu, auf die Erreichung bestimmter Ziele im Bildungsbereich hinzuarbeiten. Von 2000 bis 2015 verpflichteten sich die Staaten auf die Millenniums-Entwicklungsziele, die als Rahmen für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung bestimmter Zielvorgaben im Bildungsbereich dienten. Die daran anschließende Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die für jedes Ziel Zielvorgaben und

Indikatoren vorsehen, hat zur Schaffung eines neuen Rahmens geführt, der den Staaten klare und konkrete Handlungsanleitungen bietet.

35. Die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Bildungsagenda 2030 abgegebenen politischen Zusagen stehen mit der Erklärung von Incheon 2015 und dem dazugehörigen Aktionsrahmen im Zusammenhang. Gemäß Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind die Staaten aufgefordert, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern. Wie aus der Zielvorgabe 4.1 hervorgeht, umfasst das Recht auf Bildung zusätzlich zur Gewährleistung einer allgemeinen, kostenlosen, hochwertigen Grundschulbildung für alle auch eine Sekundarschulbildung.

36. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen und bekräftigen die Bedeutung der Menschenrechte. Sie bekräftigen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, internationale Menschenrechtsverträge und andere Übereinkünfte, namentlich die Erklärung über das Recht auf Entwicklung. Insbesondere betonen sie die Wichtigkeit der Verwirklichung der Menschenrechte aller Menschen und die Verantwortung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Status zu achten, zu schützen und zu fördern.

37. Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung soll so erfolgen, dass sie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten im Einklang steht, woraus eindeutig folgt, dass ihre Umsetzung von rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte geleitet ist.

38. Die Erklärung von Incheon fordert einen menschenrechtsorientierten und humanistischen Ansatz, der auf Menschenrechten und Menschenwürde, sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Inklusion und Schutz basiert und die kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt der Menschen widerspiegelt.

39. Die Erklärung beinhaltet ein Bekenntnis dazu, rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl Rechenschaft und Transparenz als auch politische Partizipation und koordinierte Partnerschaften auf allen Ebenen und sektorübergreifend fördern, und das Recht auf Teilhabe aller Interessengruppen aufrechtzuerhalten.

D. Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit – 4 wesentliche Merkmale

40. Die erste Sonderberichterstatteerin über das Recht auf Bildung schuf das sogenannte 4A-Schema (für die englischen Begriffe *available*, *accessible*, *acceptable* und *adaptable*) als Rahmen zur Umsetzung des Rechts auf Bildung für Mitglieder der Legislative, Politikverantwortliche und Pädagoginnen und Pädagogen. Das Schema bietet allgemeine Anhaltspunkte dafür, welche Grundsätze zur Förderung des Rechts auf Bildung im Rahmen einzelstaatlicher Maßnahmen angewandt werden sollten. Es sieht vor, dass Bildung verfügbar, zugänglich, annehmbar und adaptierbar sein muss. Ist Bildung unentgeltlich und stützt sie sich auf eine angemessene Infrastruktur und ausgebildete Lehrkräfte, dann kann sie als verfügbar angesehen werden. Um als zugänglich zu gelten, muss Bildung diskriminierungsfrei sein, allen offenstehen und konkrete Maßnahmen zur Inklusion marginalisierter Lernender umfassen. Annehmbar ist Bildung dann, wenn ihre Inhalte relevant, nichtdiskriminierend, kulturell angemessen und hochwertig sind. Als adaptierbar schließlich kann Bildung bezeichnet werden, wenn sie sich entsprechend den sich verändernden Bedürfnissen der Gesellschaft weiterentwickelt, zur Überwindung von Ungleichheiten beiträgt und sich zur fortlaufenden lokalen Anpassung an den jeweiligen konkreten Kontext eignet (A/HRC/35/24, Ziff. 20). Die Methodik wurde vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (1999) über das Recht auf Bildung befürwortet.

V. Menschenrechtliche Normen und Werte

41. Eine menschenrechtsorientierte Bildung muss sich auch die den Menschenrechten zugrundeliegenden Normen und Werte zu eigen machen. Regelungsmechanismen müssen die Normen und Werte widerspiegeln, die in der Charta der Vereinten Nationen, in Menschenrechtsverträgen und internationalen Zusagen, namentlich in den Zielen für nachhaltige Entwicklung, verankert sind. Steuerung (governance) findet nicht im luftleeren Raum statt und stößt oft auf widerstreitende Interessen. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Mechanismen auf menschenrechtlichen Werten beruhen, damit gewährleistet ist, dass sich Rechenschafts- und Rechtsprechungsmechanismen darauf ausgerichtet sind, Lösungen zu finden, die dem Recht auf Bildung Vorrang vor anderen Interessen einräumen.

42. Internationale Organisationen sollten sich weiterhin für eine humanistische Vision von Bildung einsetzen. Gemäß der Satzung der UNESCO soll Bildung dazu dienen, die „Ideale der Menschlichkeit“ und die „geistige und moralische Solidarität“ der Menschheit zu fördern. Die UNESCO, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte sollten weiterhin die in der Charta und den Menschenrechtsübereinkünften enthaltenen ethischen und normativen Werte fördern. Die Agenda 2030 fordert die Staaten auf, die Werte der Charta hochzuhalten, darunter Frieden, Dialog und internationale Zusammenarbeit.

43. Bildung sollte daher nicht allein auf die Schaffung von „Humankapital“ in Form von qualifizierten Arbeitskräften ausgerichtet sein. Alle Interessenträger im Bildungswesen sollten sich für die Einbeziehung der menschenrechtlichen Normen und Werte in Regelungsmechanismen und -strukturen einsetzen.

VI. Die wichtigsten Merkmale geeigneter Regelungsstrukturen

44. Zusätzlich zu diesen konkreten Verpflichtungen finden sich in Resolutionen zum Thema Menschenrechte allgemeine Merkmale geeigneter Regelungsstrukturen, so etwa in der Resolution 2000/64 der Menschenrechtskommission. Diese Grundsätze bilden die Grundlage eines rechteorientierten Ansatzes zur Schaffung von Regelungssystemen, die die Verwirklichung des Rechts auf Bildung fördern.

A. Zugang zu Informationen

45. Der Zugang zu Informationen ist für die Ausübung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung. Ohne relevante, zeitnahe und korrekte Informationen können die Trägerinnen und Träger von Rechten nicht wissen, auf welche Leistungen sie Anspruch haben, welche Kosten damit (gegebenenfalls) verbunden sind oder welche Beschwerdemechanismen ihnen als Abhilfe zur Verfügung stehen, wenn ihr Recht auf Bildung verletzt wird.

46. Die Grundlage dafür sind Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen, die alle Aspekte der Regelungsstrukturen im Bildungsbereich umfassen, so auch die Beschlussfassungsverfahren für die Zulassung zu Bildungseinrichtungen, die Auswahl von Lehrkräften sowie andere Bereiche, die für Interessenträger im Bildungswesen von Belang sind.

47. Der Zugang zu Informationen erfordert außerdem proaktive Anstrengungen, um die Informationen öffentlich und leicht verfügbar zu machen, zum Beispiel durch Veröffentlichung im Internet oder auf Anschlagtafeln auf Gemeindeebene. Manche Schulen geben Informationen über Stipendien möglicherweise nur selektiv weiter, so dass viele Eltern von der Möglichkeit einer Bewerbung nicht erfahren.

48. Der Zugang zu Informationen ist insbesondere im Kontext der Menschenrechtsbildung wichtig. Die Lernenden und die Eltern müssen darüber aufgeklärt werden, welche Rechte und Ansprüche sie in Bezug auf das Recht auf Bildung haben. So sollten etwa Informationen über das Recht auf eine unentgeltliche obligatorische Grundschulbildung durch die Regierung, die Medien und die Zivilgesellschaft weit verbreitet werden. Schulgebühren stellen eindeutig eine Verletzung dieses Rechts dar, doch sollte auch eine Debatte darüber stattfinden, ob nicht auch die Kosten für Schuluniformen, Bücher und Schulbeförderung schrittweise vom Staat übernommen werden sollten.

B. Transparenz

49. Transparenz ist eng verknüpft mit dem Zugang zu Informationen und mit Rechenschaft. Die Regelungsprozesse müssen transparent sein, damit die Öffentlichkeit die jeweiligen Akteure zur Rechenschaft ziehen kann. Auch für Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, für Entscheidungsgremien, Verwaltungs- und Personaleinstellungsverfahren sowie für andere Verwaltungsprozesse muss der Grundsatz der Transparenz gelten.

50. Die Regierungen sollten sicherstellen, dass das Bildungssystem auf allen Ebenen transparent ist und zu diesem Zweck unter anderem regelmäßig Bildungsdaten und -indikatoren veröffentlichen, insbesondere diejenigen, die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgeschrieben sind, sowie Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und in anderen Bereichen des Bildungswesens oder etwa die Kriterien, Prozesse und Verfahren, mit denen ein gerechter und gleichberechtigter Zugang zu einer höheren Schulbildung auch dann sichergestellt wird, wenn die Möglichkeit des Schulbesuchs für alle nicht gegeben ist. Das ist umso wichtiger, wenn die Sekundar- und Hochschulbildung noch nicht allen Interessierten offensteht.

51. Um die Transparenz von Regierungsprozessen zu gewährleisten, muss es Rechtsvorschriften für die Informationsfreiheit geben. Die Staaten müssen außerdem proaktiv die Beschlüsse sowie die Sitzungsprotokolle sämtlicher Entscheidungsgremien veröffentlichen. Die UNESCO hat 10 Beispiele dafür zusammengestellt, wie die Transparenz auf der Ebene der Schulen erhöht werden kann, etwa durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs und eines praxistauglichen Mechanismus, um Eltern Zugang zu Schuldaten zu ermöglichen, sowie die Einrichtung eines Rechtsmechanismus für Beschwerden von Eltern und Gemeinden.¹

52. Haushalts- und Finanzinformationen müssen zeitnah veröffentlicht werden. Werden diese Informationen bereitgestellt, können viele korruptionsanfällige Bereiche, wie etwa die Zahlung von Gehältern an abwesende oder nicht vorhandene Lehrkräfte, die zweckfremde Verwendung von Schulgebühren sowie allgemeine Misswirtschaft von der Öffentlichkeit überwacht und mit den Mitteln des Rechtssystems bekämpft werden.

53. Informations- und Kommunikationstechnologien können wichtige Instrumente zur Förderung der Transparenz sein. Die Staaten sollten alles tun, um die Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und das Internet zur zeitnahen Veröffentlichung aller Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Daten zu nutzen. Auf der Ebene der Schulen bieten Websites kreative Möglichkeiten, Informationen über die Anwesenheit der Lehrkräfte, das Leistungsniveau der Schule oder andere Auskünfte bereitzustellen.

C. Teilhabe

54. Die Teilhabe ist ein Kernelement des Rechts auf Bildung. Die Regelungsstrukturen sollten den Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen Gehör verschaffen. Die Streiks von Lernenden und Lehrkräften sowie die gegen Gruppen von Lernenden gerichtete Gewalt weltweit machen deutlich, wie wichtig es ist, in den Dialog zu treten. Konsultationen und eine echte Teilhabe an den Regelungsprozessen sind entscheidende Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen der Lernenden in den Regelungsstrukturen im Bildungsbereich besser Rechnung getragen wird.

55. Genauso wichtig ist es, sicherzustellen, dass die Ergebnisse öffentlicher Konsultationen aufgegriffen werden und in die von den Regierungen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen Eingang finden. Konsultationsprozesse, die die Anliegen von Interessengruppen nicht berücksichtigen, sind nicht nur eine Zeit- und Ressourcenverschwendung, sondern untergraben auch das Vertrauen in die Regelungssysteme.

56. Die Teilhabe muss inklusiv sein. Dazu bedarf es unter Umständen proaktiver Anstrengungen, damit üblicherweise ausgeschlossene oder marginalisierte Gruppen Gehör finden. Armut und Sprachbarrieren können diese Gruppen an der Teilhabe hindern. Ein möglicher Lösungsansatz könnte das Zusammenwirken mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft und mit Bürgergruppen sein.

¹ Siehe www.iiep.unesco.org/en/10-ways-promote-transparency-and-accountability-education-4307.

57. Um eine aufgeklärte Teilhabe zu ermöglichen, müssen die Regierungen die für das jeweilige Thema relevanten Informationen verfügbar machen. Diese Informationen müssen zugänglich und verständlich sein und es den Interessengruppen ermöglichen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. In dieser Hinsicht können die Medien und die Zivilgesellschaft wichtige Partner sein.

58. Es ist äußerst wichtig, dass die Auswirkungen der Einbindung der Interessenträger festgestellt werden und dass darüber berichtet wird. Es sollte kommuniziert werden, welche Erkenntnisse dabei gewonnen und welche Änderungen an politischen Maßnahmen oder an der Leistungserbringung sich daraus ergeben haben, um so den Mechanismus zu legitimieren und eine fortlaufendes Engagement zu fördern. Es muss deutlich gemacht werden, dass Konsultationsprozesse nicht nur zum Schein stattfinden, sondern dass es sich dabei um ernst gemeinte Bemühungen handelt, den öffentlich vorgebrachten Meinungen im Bildungssystem Rechnung zu tragen.

59. In parlamentarischen Systemen muss sichergestellt werden, dass bei der Gesetzgebung nicht nur die Ansichten der Abgeordneten berücksichtigt werden, sondern auch die Anliegen der breiten Öffentlichkeit. Falls erforderlich, sollte zusätzliche aufsuchende Kontaktarbeit unternommen werden, insbesondere in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen, deren Angehörige im Bildungssystem hinter den Erwartungen zurückbleiben. Insbesondere arme Menschen und Menschen mit geringem Bildungsgrad wissen häufig entweder nicht, wie sie sich in Regelungssysteme einbringen können, oder sind zu sehr damit beschäftigt, ihr Überleben zu sichern, um sich damit auseinanderzusetzen. Das sind genau die Menschen, die am meisten Hilfe benötigen, weshalb ihre Bedürfnisse ermittelt und vorrangig berücksichtigt werden sollten.

60. Eine wichtige Erwägung im Zusammenhang mit der Teilhabe ist, dass sie nicht dem Mehrheitsprinzip folgen sollte. Das Recht auf Bildung zielt insbesondere darauf, die Bedingungen zu schaffen, die allen Lernenden eine erfolgreiche Bildungslaufbahn ermöglichen. In dieser Hinsicht ist die Teilhabe ein wesentlicher Mechanismus, mit dessen Hilfe die Bedürfnisse aller erfragt werden können. Wird jedoch im Rahmen der Entscheidungsfindung der Schutz von Minderheitengruppen und ihnen angehörenden Personen nicht berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse bestimmter Menschen übersehen werden.

D. Rechenschaftspflicht

61. Die Rechenschaftspflicht ist der Grundstein eines menschenrechtsorientierten Ansatzes, was auch aus den Zielvorgaben 16.3, 16.6, 16.7 und 16.10 der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgeht. Rechenschaftsmechanismen versetzen die Trägerinnen und Träger von Rechten in die Lage, die Akteure im Bildungsbereich nicht nur im Hinblick auf ihre Verpflichtungen betreffend das Recht auf Bildung, sondern auch ihre weiterreichenden Verpflichtungen aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikvorgaben zur Rechenschaft zu ziehen.

62. Ohne diese Mechanismen gibt es keine Möglichkeit, gegen Fehler oder Fehlverhalten vorzugehen und so ihr erneutes Vorkommen zu verhindern. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu werden, dass es bei der Rechenschaftspflicht nicht allein um die Sanktionierung von Fehlverhalten geht. Durch die Identifizierung von Abhilfemaßnahmen für menschenrechtswidriges Regierungshandeln trägt die Rechenschaftspflicht gleichermaßen bedeutend dazu bei, künftige Rechtsverletzungen zu verhüten. Rechenschaftsmechanismen ermöglichen der Öffentlichkeit, auf Fehlverhalten hinzuweisen, das es zu beseitigen gilt, was den Regierungen Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Leistungserbringung gibt.

63. Mit Hilfe von Menschenrechtsnormen können die jeweiligen Zuständigkeiten verschiedener Akteure im Entwicklungsprozess voneinander abgegrenzt werden. Die Staaten sollten die Rahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung ausdrücklich an den Menschenrechtsnormen ausrichten und dabei so vorgehen, dass ihren spezifischen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen sowie der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte Rechnung getragen wird. Wenn Zusagen in Bezug auf die menschliche Entwicklung unter Bezugnahme auf die ihnen zugrundeliegenden menschenrechtlichen Verpflichtungen formuliert werden, stellt die Rechenschaftspflicht für die Zielerreichung nicht länger eine Wohltätigkeit oder eine Ermessensfrage dar, sondern eine rechtlich bindende Verpflichtung.

64. Rechenschaftspflicht zielt darauf, Regierungen besser in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Menschen, denen sie dienen, Rechnung zu tragen. Wenn staatliches Handeln in den Menschenrechten verankert ist, entsteht dadurch ein Anreiz für die Regierungen, denjenigen zu helfen, die bislang zurückgelassen wurden. Dieser Ansatz bietet ein starkes Gegengewicht für gesellschaftliche Kräfte, die unter Umständen bestimmten Gruppen Vorteile gegenüber anderen verschaffen wollen. Je stärker diese Mechanismen sind, desto eher können die Staaten politischen Druck abwehren, der sie dazu bewegen könnte, das Recht bestimmter Menschen auf Bildung zu verletzen.

65. Rechenschaftsmechanismen verbessern darüber hinaus auch die öffentliche Teilhabe an Regelungsstrukturen. Sie schaffen Möglichkeiten für die Allgemeinheit, konstruktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, und bewegen dadurch die Personen in verantwortlicher Stellung dazu, den Anliegen und Forderungen marginalisierter und ärmerer gesellschaftlicher Gruppen Rechnung zu tragen. Überdies stärken sie diese Gruppen und ermutigen sie zur Mitwirkung, was wiederum zu einer Verbesserung der Politikgestaltung und der Leistungserbringung führt.

66. Die Bandbreite an Rechenschaftsmechanismen reicht von freiwilligen bis zu verpflichtenden Maßnahmen. In den Zielen für nachhaltige Entwicklung werden die Staaten aufgefordert, Mechanismen für die Offenlegung, das Monitoring und die Meldung von Informationen einzurichten. Auf Grundlage dieser Informationen können die Regierungen sich dann untereinander vergleichen. Allerdings schaffen diese freiwilligen Prozesse kaum Anreize für staatliche Akteure, auf Rechtsverletzungen zu reagieren oder ihre Leistungserbringung zu verbessern.

67. Im Gegensatz dazu erfordert ein menschenrechtsorientierter Ansatz Mechanismen, die die staatlichen Akteure zur Achtung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen zwingen. Wenn auch ein Schwerpunkt auf der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Bildung liegt, verlangen einige Aspekte dieses Rechts dennoch eine sofortige Umsetzung, so etwa die Erfüllung der Verpflichtung, keinerlei Form von Diskriminierung zuzulassen, sowie der Forderung, einen gleichberechtigten Zugang zur höheren Bildung sicherzustellen. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass Gerichte und andere Stellen eine Regierung zwar nicht zur Erhöhung ihrer Bildungsausgaben verpflichten können, jedoch darauf bestehen können und müssen, dass im Rahmen der bereits vorgesehenen Ausgaben die Rechte aller Lernenden in gleicher Weise zu achten sind. Die Entscheidung darüber, ob zur Abhilfe gegen Rechtsverletzungen zusätzliche Ausgaben erfolgen oder die vorhandenen Haushaltsmittel neu verteilt werden, liegt dann bei der jeweiligen Regierung.

68. Rechenschaftsmechanismen müssen rasch, gerecht und transparent funktionieren. Sie müssen die Möglichkeit beinhalten, mutmaßliche Rechtsverletzungen zu prüfen, die Verantwortlichkeit festzustellen und Abhilfe für diejenigen herzustellen, denen eine rechtswidrige Behandlung widerfahren ist. Aus einer Regelungsperspektive ist es besonders wichtig, dass die Ergebnisse dieser Mechanismen Eingang in die Rechtssetzung und Politikgestaltung finden und dass nach Möglichkeit systemische und strukturelle Probleme erkannt werden.

69. Nationale Rechenschaftsmechanismen sollten außerdem mit internationalen Menschenrechtsmechanismen, namentlich den Vertragsorganen, der universellen regelmäßigen Überprüfung (UPR) sowie der Sonderberichterstatteurin über das Recht auf Bildung, koordiniert werden und die Öffentlichkeit und insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure über jeden einzelnen dieser internationalen Menschenrechtsmechanismen informieren.

VII. Dezentralisierung der Regelungsstrukturen

70. Dezentralisierung und Autonomieabgabesind Möglichkeiten, um Ressourcen und Verantwortung auf Verwaltungsstellen zu übertragen, die in größerer Nähe zu den Lernenden angesiedelt sind. Die Dezentralisierung ist ein wichtiges Instrument für die Anwendung menschenrechtlicher Grundsätze auf das Bildungssystem, insbesondere wenn es darum geht, die Teilhabe, die Transparenz und die Rechenschaftlichkeit zu stärken. Indem die Dezentralisierung die lokalen Gemeinschaften in die Lage versetzt, die Erbringung von Bildungsleistungen auf den lokalen Bedarf abzustimmen, sorgt sie auch für eine gerechtere und stärker inklusive Bildung, die mehr auf die Bedürfnisse der Lernenden vor Ort eingeht. Ganz besonders wichtig ist dies für Minderheiten, Mädchen, arme Menschen, in ländlichen Gebieten

lebende Menschen sowie marginalisierte Gemeinschaften, die in zentralisierten Systemen sonst unbeachtet bleiben könnten.

A. Formen der Dezentralisierung

71. Zur Dezentralisierung gehört die Übertragung von Befugnissen und Ressourcen von der nationalen Ebene auf nachgeordnete, entweder regionale oder kommunale Ebenen der staatlichen Verwaltung. Wenn Entscheidungsprozesse näher an die Lernenden herangebracht werden, können die Bildungsträger lokalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen.

72. Die Delegation ist eine Form der Dezentralisierung, bei der Befugnisse an nachgeordnete Ebenen der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Üblicherweise wird die Zuständigkeit für Bildungsangelegenheiten auf regionale oder kommunale Gebietskörperschaften übertragen. In föderalistischen Staaten kann die Zuständigkeit für Bildungsangelegenheiten den Regionen übertragen sein, wobei die Zentralregierung national einheitliche Standards sicherstellt. Ohne eine weitere Delegation auf die lokale Ebene können jedoch viele der Vorteile der Teilhabe nicht umgesetzt werden.

73. Zur Delegation auf die lokale Ebene gehört die Stärkung der Selbstbestimmung der kommunalen Behörden oder eigener Schulbehörden, darunter etwa Schulräte, Bezirks- oder Verwaltungsausschüsse, Organe autonomer Schulträger, eigens eingerichtete Trägerorganisationen oder eine Kombination daraus. Auch partizipative Organisationen wie Elternvereine und Lehrerergewerkschaften können mit eingeschränkten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet werden.

74. Bei der Entflechtung werden Befugnisse von einer einzigen Stelle auf mehrere Stellen aufgeteilt, ohne dass dabei notwendigerweise eine hierarchische Ordnung geschaffen wird. Dieses häufig in Einheitsstaaten angewandte System ermöglicht die Einrichtung mit Bildungsangelegenheiten betrauter staatlicher Stellen an mehreren Orten. Diese Form der Dezentralisierung mag eine Konzentration von Befugnissen an einer einzigen Stelle verhindern, doch es ist nicht unbedingt sichergestellt, dass damit die gleichen Vorteile erzielt werden können wie bei einer Stärkung der lokalen Eigenverantwortung.

B. Vorteile der Dezentralisierung in Bezug auf die Menschenrechte

75. Das Ziel der Dezentralisierung besteht darin, Ressourcen und Entscheidungsprozesse näher an die Eltern und die Lernenden heranzubringen. Obwohl eine Entscheidung zur Dezentralisierung auch durch das Erfordernis höherer Effizienz oder durch politische Erwägungen begründet sein kann, sollten die an Reformen beteiligten Entscheidungsträgerinnen und -träger auch bedenken, ob diese Änderungen die Verwirklichung des Rechts der Lernenden auf Bildung unterstützen, wie die Dezentralisierung zur besseren Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit von Bildung beitragen kann, ob das Bildungssystem dadurch das Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und dessen Zielvorgaben und Indikatoren leichter erreichen kann und ob die Transparenz, die Teilhabe und die Rechenschaftspflicht gestärkt werden.

76. Es gibt eine ganze Reihe von Bereichen, in denen eine Dezentralisierung zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung beitragen kann. Beispielsweise ist für geografisch, ethnisch, sprachlich oder kulturell vielfältige Länder ein zentralisiertes Einheitssystem für Lehrplan und Bildung unter Umständen nicht ideal geeignet. Marginalisierte Gruppen wünschen sich möglicherweise größeren Einfluss auf das Bildungssystem, damit lokalen Sprachen eine größere Rolle eingeräumt wird oder lokale Werte und Traditionen stärkere Beachtung finden. In manchen Ländern deckt das Leistungsangebot eines zentralisierten Bildungssystems, das möglicherweise auf die Bedürfnisse großer Ballungsräume ausgerichtet ist, den Bedarf geografisch abgelegener Gebiete unter Umständen nicht angemessen ab.

C. Herausforderungen und Voraussetzungen

77. Voraussetzung für eine Dezentralisierung ist, dass in den Kommunalverwaltungen menschenrechtsorientierte Mechanismen vorhanden sind, die sicherstellen, dass Reformen die Teilhabe, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht verbessern und zugleich das

Bildungssystem an den Rechten der Lernenden ausrichten. Dieser Ansatz kann den Anschein erwecken, den Interessen bestehender Autoritätsstrukturen, namentlich Kommunalverwaltungen, Schulverwaltungen oder Lehrgewerkschaften, entgegenzustehen. Derartige Bedenken können durch Konsultationen und die Einbindung aller Interessengruppen ausgeräumt werden. Damit die Politikgestaltung nicht von lokalen Eliten oder einzelnen Gruppen vereinbart wird, müssen die Eltern einbezogen werden und lokale Mechanismen vorhanden sein, die mutmaßlichen Verletzungen des Rechts auf Bildung nachgehen. Starke Rechenschaftsmechanismen sind notwendig, um sicherzustellen, dass das Lernangebot den nationalen Standards entspricht und dass finanzielle Entscheidungen nicht durch Korruption beeinträchtigt werden.

78. Der Zivilgesellschaft und den Medien kommt bei der Förderung von Transparenz und bei der Information der Interessengruppen über mögliche Verletzungen des Rechts auf Bildung eine wichtige Rolle zu. Für diese Akteurinnen und Akteure müssen möglicherweise vorab Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Informationskampagnen erfolgen, damit sie zur Unterstützung des Monitoring und der Aufsicht über das System auf lokaler Ebene in der Lage sind.

D. Kapazitätsaufbau

79. Die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen sollte von zusätzlichen Schulungs- und Unterstützungsangeboten für die Kommunalverwaltungen, die Lehrkräfte, die Eltern, die Zivilgesellschaft und die lokalen Medien flankiert werden. Zusätzlich zum Angebot einer Menschenrechtsausbildung zur Aufklärung aller Interessengruppen über das Recht auf Bildung müssen im Rahmen des Kapazitätsaufbaus auch die mit den übertragenen Befugnissen und Zuständigkeiten verbundenen Kenntnisse im Finanz- und Verwaltungsbereich gestärkt werden. Dafür ist technische Unterstützung erforderlich, insbesondere in den Bereichen Transparenz, Rechenschaftspflicht und Teilhabe, und besonders dann, wenn die erforderliche Priorisierung der Bedürfnisse der Lernenden zu einer tiefgreifenden Änderung der bestehenden Verfahren führt. Die Eltern, die Gewerkschaften von Lehrkräften, die Zivilgesellschaft und die Medien müssen geschult werden, damit sie sich für die Menschenrechte einsetzen und das rechenschaftspflichtige Verhalten aller Beteiligten überwachen können.

80. Die Interessengruppen müssen verstehen, wie das Recht auf Bildung umgesetzt wird, und sich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten bewusst sein. Um Bildung so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen des Vorrangs der Rechte der Lernenden und des Handelns im besten Interesse des Kindes folgt, sind zur Sicherstellung der Verwirklichung dieses Modells entsprechende Schulungen erforderlich. Dieser Prozess kann die Abschaffung körperlicher Bestrafung umfassen, die Verbesserung der Interaktionen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie die Aufklärung der Lernenden und der Eltern über ihre Rechte und über Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Rechte.

81. Interessierte Staaten sollten sich mit internationalen Organisationen wie zum Beispiel der UNESCO und UNICEF in Verbindung setzen, um Programme für einen menschenrechtsorientierten Kapazitätsaufbau zu entwickeln. In Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung wird konkret dazu aufgefordert, Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten für nationale Pläne zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu leisten. Es ist unerlässlich, dass die Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und Hilfsorganisationen jedem Staat, der menschenrechtsorientierte Reformen anstrebt, technische und finanzielle Unterstützung gewähren.

VIII. Menschenrechtsorientierte Verwaltung

82. Die Umsetzung von Regelungsstrukturen ist ebenso wichtig wie ihre Konzeption. Es muss sichergestellt werden, dass die Interessengruppen vom Wert eines rechteorientierten Ansatzes überzeugt sind, damit sie angesichts widerstreitender Forderungen auf die Verwirklichung der Rechte der Lernenden hinarbeiten.

83. Dem Leitungs- und Verwaltungspersonal von Schulen sollte vermehrt Verantwortung übertragen werden, damit sie das Recht der Lernenden auf Bildung unter Berücksichtigung der Aspekte Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftspflicht verwirklichen können. Die Führungsverantwortung muss auf inklusive Weise wahrgenommen werden und die

Interessen aller Anspruchsgruppen berücksichtigen, damit den Lernenden der Anspruch einer gerechten und nichtdiskriminierenden Bildung erfüllt wird. Die Streiks von Lehrenden und Lernenden sollten als Zeichen dafür gewertet werden, dass die Regelungsstrukturen im Bildungswesen nicht ausreichend inklusiv und bedarfsgerecht sind.

84. Die Delegation von mehr Verantwortung, Befugnissen und Autonomie auf die Kommunalverwaltungen und Schulen bietet eine Gelegenheit zur Durchführung rechteorientierter Reformen. In Anbetracht der begrenzten Kapazitäten auf lokaler Ebene sollte die Delegation im Bildungssystem schrittweise erfolgen und im Einklang mit der vor Ort vorhandenen Fähigkeit zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Die Schulverwaltungsgremien, das Lehrpersonal, die Zivilgesellschaft und die Elternvereine müssen frühzeitig eingebunden werden, damit alle Interessenträger gemeinsam an der Verwirklichung der neuen Regelungsstruktur mitwirken können.

85. Im Rahmen der Verwaltung des Bildungshaushalts muss es möglich sein, Konflikte zu lösen, die sich aus konkurrierenden Interessen nicht nur zwischen verschiedenen staatlichen Ministerien, sondern auch innerhalb des Bildungsressorts selbst ergeben. In dezentralisierten Systemen stellt auch die Konkurrenz zwischen den einzelnen Zuständigkeitsebenen eine Herausforderung dar. Durch einen rechteorientierten Ansatz, der einen Schwerpunkt auf die Rechte der Lernenden legt und durch Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftspflicht geprägt ist, kann ein prinzipienfester Rahmen geschaffen und so verhindert werden, dass auf ihren eigenen Vorteil bedachte Personen Ressourcen aus dem System für sich abzweigen können.

86. Ein Bereich von besonderem Interesse betrifft Mechanismen für die Beschaffung von Infrastruktur, Lehrbüchern und Unterrichtsmaterial. Es müssen innerstaatliche Mechanismen und Standards für Transparenz und Rechenschaft angewandt werden, um die Rechte aller Interessenträger zu schützen und die Möglichkeiten für korruptes Handeln einzuschränken. Dazu sollten Lieferstandards mit verbindlichen Fristen gehören, damit Entscheidungsbefugte die Beschaffungsprozesse nicht hinauszögern, weil sie hoffen, persönliche Vorteile daraus ziehen zu können.

87. Um im Rahmen lokaler Regelungsstrukturen Transparenz und Teilhabe gewährleisten zu können, benötigen die Bildungsbehörden auf kommunaler und lokaler Ebene häufig zusätzliche Schulungen und Unterstützung. Diese Unterstützung sollte auch auf Elternausschüsse, Gewerkschaften von Lehrkräften und zivilgesellschaftliche Akteure ausgeweitet werden können, damit diese in der Lage sind, die der Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen zu verstehen und die lokalen Bildungsbehörden zur Rechenschaft zu ziehen. Ein rascher Zugang aller Interessengruppen zu Finanzunterlagen und Entscheidungsprotokollen stellt sicher, dass die Entscheidungsfindung und die Durchführung von Maßnahmen transparent und partizipatorisch erfolgen.

88. Ein rechteorientierter Ansatz für Bildungshaushalte sollte auch in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerte budgetäre Schutzmaßnahmen umfassen. Eine Möglichkeit bestünde darin, eine Mindestmittelausstattung für den nationalen Bildungshaushalt vorzusehen, zum Beispiel mindestens 20 Prozent des Gesamthaushalts oder 4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Ein derartige Mittelzusage würde die im Bildungsbereich erforderliche langfristige Planung ermöglichen.

IX. Monitoring und Datenerhebung

89. Die Regierungen müssen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Zielsetzungen im Bildungsbereich Indikatoren für das Recht auf Bildung festlegen. Dabei sollten vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Bildung ebenso einbezogen werden wie die Zielvorgaben und Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

90. Die nationalen Informationssysteme für die Bildungsverwaltung müssen in der Lage sein, Informationen zu allen Bereichen des Bildungswesens zu erheben. Diese Daten müssen detailliert und aufgeschlüsselt sein, um beurteilen zu können, ob die Zielgruppen, namentlich Mädchen und Frauen oder Personen aus vulnerablen Gruppen, angemessen inkludiert werden und wie sich ihre Bildungssituation darstellt. Diese Daten bieten einen ersten Anhaltspunkt dafür, ob Bildungssysteme den nationalen Zielvorgaben, den menschenrechtlichen Verpflichtungen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung gerecht werden.

91. Rechteorientierte Regelungsstrukturen müssen außerdem messen, inwieweit das Recht auf Bildung im gesamten Bildungssystem geachtet wird. Die Bildungsministerien müssen Indikatoren und Messgrößen festlegen, mit deren Hilfe nicht nur Informationen über den Bildungserfolg, sondern auch zu Menschenrechtsindikatoren erhoben werden können, darunter die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, gerechte Ergebnisse für Lernende aus marginalisierten oder vulnerablen Gruppen und die systematische Berücksichtigung von Teilhabe, Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Prozessen und Mechanismen.

92. Zusätzlich zur Verfolgung datengestützter Ansätze muss auch sichergestellt werden, dass die Regelungsstrukturen die Berücksichtigung qualitativer Daten ermöglichen, die aus Konsultationen und partizipatorischen Prozessen hervorgehen. So können etwa die bei einem Rechenschaftsmechanismus wie einer nationalen Menschenrechtsinstitution eingehenden Beschwerden Hinweise darauf liefern, dass nationale Politikvorgaben geändert werden müssen, dass die Schulverwaltung andere Verfahren anwenden sollte oder dass mehr getan werden muss, um marginalisierte Menschen zu erreichen. Jedes dieser Probleme erfordert einen anderen Lösungsansatz, keines davon sollte isoliert behandelt werden. Werden in bestimmten Bereichen unzureichende Ergebnisse festgestellt, sollten in den entsprechenden Politikvorgaben Evaluierungen und andere qualitative Maßnahmen vorgesehen werden, um rasch die tieferen Ursachen dafür festzustellen.

93. Die UNESCO und die internationale Gemeinschaft bieten technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit an. Die Geber sollten Staaten, die rechteorientierte Reformen an Regelungsstrukturen vornehmen wollen, darin bestärken und großzügig unterstützen.

X. Justiziabilität und Regelungsstrukturen

94. Sobald das Recht auf Bildung in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikvorgaben verankert ist und Maßnahmen zur Aufklärung aller Interessenträger über ihre jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten ergriffen wurden, sollten wirksame und zugängliche Mechanismen vorgesehen werden, die gegen mutmaßlichen Rechtsverletzungen vorgehen.

A. Gerichtsähnliche Mechanismen

95. Partizipatorische Regelungssysteme müssen zugängliche, unentgeltliche oder kostengünstige Mechanismen bieten, an die sich Lernende, Eltern und andere Interessengruppen im Fall mutmaßlicher Verletzungen ihrer Rechte wenden können. Die Bandbreite derartiger Mechanismen kann von regelmäßigen Elternversammlungen über Schulbeiräte und Berufungsinstanzen bis zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen reichen. Ohne unentgeltliche Mechanismen auf lokaler Ebene kann den Menschen in finanziell schlechten oder besonders vulnerablen Lebenssituationen ihr Recht auf Bildung unter Umständen verwehrt werden.

96. Ebenso wichtig ist, dass Kontaktarbeit im Bildungsbereich in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Medien erfolgt, damit die Öffentlichkeit über ihre Menschenrechte und darüber aufgeklärt wird, wie Beschwerde- und Abhilfemechanismen in Anspruch genommen werden können.

B. Gerichte

97. Den Justizbehörden und den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsberufe müssen Orientierungshilfen dafür an die Hand gegeben werden, wie mit mutmaßlichen Verletzungen des Rechts auf Bildung zu verfahren ist. Laut einem früheren Mandatsträger kann das Recht auf Bildung in vollem Umfang gerichtlich geltend gemacht werden, auch im angloamerikanischen Rechtskreis („Common Law“) (siehe A/HRC/23/35). Der Sonderberichterstatter wies außerdem darauf hin, wie wichtig es ist, Rechtsanwältinnen und -anwälten und den Justizbehörden Orientierungshilfen dafür an die Hand zu geben, wie mit Fragen betreffend Menschenrechte zu verfahren ist, und nannte zahlreiche Beispiele für die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung zum Thema Recht auf Bildung.

C. Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung

98. Die Einrichtung eines transparenten und partizipatorischen Bildungssystems mit freiem Zugang zu aufgeschlüsselten Daten wird ein wirksames Mittel zur Verringerung von Korruptionsrisiken sein. Ein rechteorientiertes System ermöglicht es den Interessenträgern, Bildungshaushalte zu überprüfen und Bildungsergebnisse zu überwachen. Mit Hilfe aufgeschlüsselter Daten sind die Staaten, die Zivilgesellschaft und andere in der Lage, festzustellen, welche Gruppen Unterstützung benötigen, und zur Erarbeitung möglicher Abhilfemaßnahmen beizutragen.

99. Ombudspersonen und Ethikbüros sind dann geeignete Instrumente zur Aufdeckung von korruptem oder missbräuchlichem Verhalten, wenn sie vollständig unabhängig von Regierungsstellen sind. Denjenigen, die Informationen zu Missständen liefern, kommt in Bezug auf den Schutz von Zeugen mutmaßlicher Verstöße eine wichtige Rolle zu. Diese Mechanismen sollten zur Überprüfung mutmaßlicher Verstöße befugt sein und sich zu diesem Zweck beispielsweise mit Einstellungsverfahren, dem Verhalten von Lehrpersonal oder Entscheidungen über die Aufnahme in eine Bildungseinrichtung befassen können.

D. Ausbildung und Kapazitätsaufbau

100. Verletzungen des Rechts auf Bildung erfolgen nicht immer vorsätzlich oder aufgrund von Vernachlässigung; in vielen Fällen ist den Beteiligten nicht bewusst, welche Rolle diesem Recht im Bildungssystem zukommt. Es sollten Ressourcen dafür bereitgestellt werden, alle Interessenträger über die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten aufzuklären, die aus dem Recht auf Bildung erwachsen. Dies ist für die öffentlich Bediensteten in Ministerien oder Schulen ebenso wichtig wie für die Zivilgesellschaft und die Medien, denen bei der Aufklärung der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle zukommt. Eltern und Lernende, die ihre Rechte kennen, stellen bei der fortschreitenden Verbesserung eines rechteorientierten Systems wichtige Partner für die Staaten dar.

XI. Rechteorientierte Regelungsstrukturen und Solidarität

101. Sobald sich eine Regierung zur Verwirklichung eines rechteorientierten Regelungs-systems für die Bildung bekennt, muss es laufende Reformen geben. In den bestehenden Strukturen finden sich häufig veraltete Ansätze zum Thema Bildung, und viele Staaten könnten von Unterstützung bei der Evaluierung und Reformierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Mechanismen profitieren.

102. Angesichts der weltweit neu entstehenden Rechtsprechung zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit des Rechts auf Bildung müssen Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Richterinnen und Richter geschult werden. Die Bildungsministerien benötigen möglicherweise Handlungsanleitungen zur Anwendung eines rechteorientierten Ansatzes für bildungspolitische Maßnahmen und Programme. Nationale Aufsichtsgremien müssen rechteorientierte Indikatoren und Überwachungsverfahren festlegen. Rechenschaftsmechanismen sollten eingerichtet und mit qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

103. In Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung werden die Staaten aufgefordert, die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen, damit alle Staaten alle Ziele erreichen können. Die Sonderberichterstatterin fordert die Staaten auf, der Unterstützung der Regierungsbemühungen zur Verfolgung eines rechteorientierten Ansatzes für die nationalen Bildungssysteme besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ist sich dessen bewusst, dass sich derartige Reformen auf zahlreiche Interessengruppen und letztendlich auf alle Ebenen der Gesellschaft auswirken werden. Ohne gezielte Hilfe wird eine vollständige Durchführung dieser Reformen bis 2030 vermutlich nicht möglich sein.

104. Schließlich sollte die international wiederholt abgegebene Zusage, die öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen, eingehalten werden. Staaten, die diese Zielvorgabe derzeit nicht erfüllen, sollten darlegen, wie sie sie schrittweise erreichen wollen.

XII. Privatisierung

105. Der Trend zur Privatisierung im Bildungswesen gibt Anlass zur Sorge. Durch Privatschulen verschiebt sich die Kostenlast für die Bildung vom Staat hin zu den Familien, und Privatschulen gehen bei der Aufnahme von Lernenden häufig selektiv vor. Das ist problematisch, wenn durch die Selektion Menschenrechte untergraben werden. Da beispielsweise Kinder, die aus armen Verhältnissen stammen oder einer marginalisierten Gruppe angehören, häufig nicht die nötige Unterstützung durch ihre Familien erfahren, um ebenso gute schulische Leistungen zu erbringen wie andere Lernende, kann es vorkommen, dass sie ausgeschlossen werden und sich in einem öffentlichen Schulsystem wiederfinden, aus dem sich die leistungsstärksten Lernenden und Lehrkräfte zurückgezogen haben.

106. Die Rechtsvorschriften zum Thema Privatisierung sollten daher die aus dem Recht auf Bildung erwachsenden Verpflichtungen beinhalten, und auf politischer Ebene sollte sichergestellt werden, dass die Bildung in privaten Einrichtungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt. Die Verpflichtungen in Bezug auf Teilhabe, Transparenz, Überwachung und Rechenschaftspflicht sollten allesamt zur Anwendung kommen.

XIII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

107. **Die Regelungsstrukturen des Bildungssystems geben die Normen und Regeln vor, denen alle Tätigkeiten im Bereich der Bildung folgen. Durch einen rechteorientierten Ansatz gewährleisten diese Standards, dass Bildung für alle auf gleichberechtigte, hochwertige Weise vermittelt wird, ohne zu diskriminieren.**

108. **Ein rechteorientierter Ansatz stellt außerdem sicher, dass alle bildungsbezogenen Tätigkeiten auf den Grundsätzen der Teilhabe, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht beruhen. Ausschluss und mangelnde Einbeziehung in die Regelungsstrukturen führten zu Streiks und Protesten, und die Bedürfnisse marginalisierter Gruppen wurden nicht berücksichtigt. Einer Einflussnahme mächtiger politischer Gruppierungen in der Gesellschaft auf die Prioritätensetzung im Bildungsbereich kann am besten durch die Anwendung der Grundsätze entgegengewirkt werden, die die Sonderberichterstatterin in diesem Bericht erörtert. So entsteht ein System mit Kontrollmechanismen, das gewährleistet, dass Bildung allen Menschen zugutekommt.**

109. **Die aus den Menschenrechtsverträgen erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen sollten die Grundlage für innerstaatliche Rechtsvorschriften und Rechtssysteme bilden. Die in den Zielen für nachhaltige Entwicklung verankerten Normen und Praktiken bieten konkrete Anhaltspunkte dafür, wie nationale Bildungssysteme umgesetzt werden sollten. Der Rahmen des 4A-Schemas liefert weitere Erkenntnisse dazu, wie rechteorientierte Bildungspraktiken gestaltet werden sollten.**

110. **Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Feststellungen und unter Berücksichtigung der Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den Regelungsstrukturen im Bildungsbereich spricht die Sonderberichterstatterin die nachstehenden Empfehlungen aus.**

Menschenrechtsorientierter Ansatz

111. **Mit einer Ausnahme haben alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen oder mehrere der internationalen Verträge ratifiziert, in denen das Recht auf Bildung verankert ist. Der globale Konsens in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bekräftigt die globale Entschlossenheit, einen menschenrechtsorientierten Ansatz zum Thema Bildung zu fördern. Alle Staaten sollten ihre Regelungssysteme im Bildungsbereich überprüfen, namentlich alle Rechtsvorschriften, Politikvorgaben, Institutionen, Verwaltungsverfahren und -praktiken, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie justizielle Verfahren, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem Recht auf Bildung und den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen.**

112. **Die Bildungsplanung sollte einem menschenrechtsorientierten Ansatz folgen. Das 4A-Schema bietet dabei einen wichtigen Rahmen, mit dem die Förderung des Rechts auf Bildung gewährleistet werden kann.**

113. Die Staaten sollten partizipatorischen Regelungsstrukturen Vorrang einräumen, damit gewährleistet ist, dass alle Interessengruppen Gehör finden.

Teilhabe

114. Um gegen die tieferen Ursachen für Demonstrationen und Streiks von Lernenden und die gegen sie gerichtete Gewalt vorzugehen, sollte der Dialog gefördert und ein partizipatorischer Raum geschaffen werden. Auf allen Ebenen der Regelungsstrukturen, von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Politikgestaltung bis zur einzelnen Schulverwaltung, sollten partizipatorische Mechanismen eingerichtet werden.

115. Lehrkräfte und ihre Gewerkschaften sollten offizielle Rollen in den Regelungsmechanismen zugewiesen bekommen und in die Lage versetzt werden, Beiträge zu Reformen und politischen Maßnahmen zu liefern.

116. Ein besonderer Schwerpunkt sollte darauf gelegt werden, die Perspektiven von Frauen, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen in Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Regelungsmechanismen einzubeziehen.

Transparenz

117. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Regelungsstrukturen, -mechanismen und -prozesse in allen ihren Aspekten transparent umgesetzt und öffentlich gemacht werden. Rechtsvorschriften, Politikvorgaben und Praktiken sollten veröffentlicht werden und zugänglich sein, ebenso wie die administrativen Aufzeichnungen von Verwaltungs- und Rechtssprechungsstellen.

Rechenschaftspflicht und Justiziabilität

118. Sobald sichergestellt ist, dass die Regelungsstrukturen in ihrem Wirkungsbereich einem rechteorientierten Ansatz folgen, sollten die Staaten Rechenschaftsmechanismen für die Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des Bildungssystems einrichten und gewährleisten, dass das Recht auf Bildung im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung gerichtlich durchsetzbar ist. Es sollten administrative und rechtliche Rechenschaftsmechanismen geschaffen werden mit dem Ziel, gegen Verletzungen des Rechts auf Bildung vorzugehen und sie künftig zu verhüten.

Normen und Werte

119. Die Regelungsmechanismen sollten auf Menschenrechtsgrundsätzen aufbauen und diese fördern sowie mit den in den Zielen für nachhaltige Entwicklung und anderen internationalen Zusagen verankerten Werten im Einklang stehen.

Kapazitätsaufbau und Ausbildung

120. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Akteure und Interessengruppen in den Regelungsstrukturen im Bildungsbereich eine ihren Bedarfen entsprechende Menschenrechtsausbildung erhalten, und dies nicht nur im Rahmen nationaler Ausbildungsprogramme, sondern auch für bereits aktiv tätige Fachkräfte. In Anbetracht des dafür benötigten beträchtlichen finanziellen und zeitlichen Aufwands sollte eine schrittweise Umsetzung geplant und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und den Medien regelmäßig und laufend Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Internationale Solidarität

121. Die Staaten, die internationalen Organisationen, die Geber und die Hilfsorganisationen sollten die Staaten ermutigen, menschenrechtsorientierte Reformen an Regelungsstrukturen vorzunehmen, und sie dabei technisch und finanziell unterstützen.

122. Die Staaten sollten sich selbst und einander in Bezug auf ihre internationalen Hilfezusagen zur Rechenschaft ziehen, so auch durch die Erfüllung ihrer Zusagen, die öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen.

Privatisierung

123. **Die Staaten sollten die Privatisierung der Bildung regulieren, damit dieser Bereich rechteorientiert ist und mit staatlichen Verpflichtungen im Einklang steht. Privat geführte Schulen müssen dem gleichen rechteorientierten Regelungsrahmen unterliegen wie staatliche Schulen.**
